

Stadt Ulm 89070 Ulm

CDU-Fraktion
Rathaus
Marktplatz 1
89073 Ulm

22.08.2023

Ausnahmeregelungen für Fußgängerzonen

- Ihr Antrag Nr. 138 vom 28.07.2023 -

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Kienle,

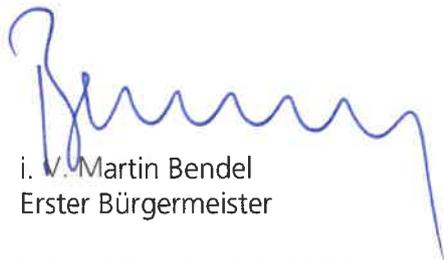
zu Ihrem Antrag bzgl. der weiteren Befahrbarkeit der Fußgängerzonen kann ich Folgendes rückmelden:

Die Zufahrt für Taxen kann allgemein zugelassen werden. Dazu muss es in der Veröffentlichung zum Teileinziehungsverfahren mitgeteilt werden, was inzwischen erfolgt ist, d.h. bei den neu einzurichtenden Fußgängerzonen wird nicht nur im Bereich Marktplatz das Befahren für Taxen gestattet werden, sondern auch in den beiden anderen Bereichen, rund um den Judenhof und in der Herrenkeller- und Dreikönigsgasse.

Die beiden anderen Punkte, Befahren von Anwohnerinnen und Anwohner zum Be- und Entladen, sowie für Jedermann, der was abholen möchte, sind leider im Rahmen der StVO nicht möglich. Dies ist mit dem Grundsatz einer Fußgängerzone nicht vereinbar, in der ja gerade nicht privater Kfz-Verkehr zugelassen werden soll. Lieferverkehr ist zwar erlaubt, aber darunter versteht man lediglich den gewerblichen Lieferverkehr. Wenn nun jedes private Fahrzeug ebenfalls reinfahren dürfte, dann ist der Charakter einer Fußgängerzone nicht mehr gegeben, da genau diese Verkehrsart unter den allgemeinen Verkehr fällt, der durch die Teileinziehung ausgeschlossen wird.

Anwohnerinnen und Anwohner dürfen lediglich zu ihren privaten Stellplätzen fahren, denn das zu unterbinden käme teilweise einer Enteignung gleich bzw. der Straßenbaulastträger wäre schadensersatzpflichtig. Wer keinen privaten Stellplatz oder Garage hat, ist leider nicht berechtigt, in die Fußgängerzone einzufahren. Hier wäre das Zufahren und Abstellen in der Fußgängerzone nur in Ausnahmefällen mit begründetem Antrag im Zuge einer Einzelausnahmegenehmigung möglich.

Freundliche Grüße



i. V. Martin Bendel
Erster Bürgermeister